

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion FDP

Gesetzesänderung: Gutes Personal gewinnen und binden – neue Wege bei der Personalgewinnung und Personalbindung

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom tt.mm.jjjj

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.:

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Sonstige Zuwendungen wird § 6 a eingefügt:

„§ 6a

Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie

(1) Einem zu gewinnenden Beamten oder Beamtin kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um anforderungsgerecht

1. eine oder mehrere gleichartige Stellen oder
2. die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Funktionen in polizeilichen, feuerwehrtechnischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Verwendungsbereichen

besetzen zu können. Der Entscheidung kann eine generell prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden. Eine Prämie kann längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand nach geltendem Landesrecht gewährt werden.

- (2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate als Einmalzahlung gewährt. Die Einmalzahlung kann in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Die Prämie kann zweimal wiederholt gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder immer noch vorliegen.
- (3) Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; für Beamte in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A gilt das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei einer wiederholten Gewährung verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 jeweils um ein Drittel.
- (4) Im dringenden dienstlichen Interesse des Landes kann eine Prämie auch gewährt werden, um eine Abwanderung aus dem Landesdienst zu verhindern. In diesem Fall ist das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder eines anderen Dienstherrn vorzulegen. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem aktuellen Grundgehalt und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des aktuellen Grundgehaltes, betragen.
- (5) Mit Gewährung der Prämie besteht für die Beamtin oder den Beamten die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.
- (6) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn sollen 0,5 Prozent der in seinem Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.
- (7) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (8) Für die Ämter des informationstechnischen Personals gelten die Bestimmungen für das IT-Personal.

Begründung

Um im Wettbewerb um Talente zukünftig weiterhin konkurrenzfähig mit dem Bund, anderen Bundesländern oder privaten Arbeitgebern zu sein, sind die vorhandenen Personalgewinnungs- und Personalbindungsinstrumente für den öffentlichen Dienst kontinuierlich weiterzuentwickeln und attraktiv zu gestalten.

So kann die Gewährung eines hier vorgeschlagenen Personalgewinnungszuschlags dabei helfen, nicht nur die besten Nachwuchskräfte auf eine Beschäftigungsmöglichkeit im Land Berlin aufmerksam zu machen und für eine Tätigkeit in den öffentlichen Stellen Beschäftigung zu gewinnen. Auch dringend benötigte Fachkräfte gerade in ingenieurwissenschaftlichen oder technischen Aufgabengebieten oder Personal in strukturell schwach aufgestellten und schwierig zu besetzenden (spezialisierten) Handlungsfeldern lassen sich über flexible Personalgewinnungsprämien leichter anwerben.

Ergänzend hierzu sind die aufgeführten Personalbindungsprämien ein geeignetes Mittel, die Arbeitgeberattraktivität zu steigern und insbesondere Spitzenpersonal für eine langfristige Aufgabenwahrnehmung in hoheitlichen oder öffentlichen Tätigkeitsbereichen zu halten. Dieses Mittel zur Personalbindung ist vor dem Hintergrund zahlreicher Dienstherrwechsel zu Bund oder anderen Bundesländern ein geeignetes Mittel zur Gegensteuerung.

Ziel des Antrags ist es daher, die besoldungsrechtlichen Möglichkeiten für eine attraktive Personalgewinnung und -bindung zu schaffen und damit wesentlich zur Arbeitgeberattraktivität beizutragen. Beide Instrumente sollen es dem Land Berlin als Arbeitgeber in schwierig zu besetzenden, spezialisierten Fachbereichen ermöglichen, Konkurrenzsituationen mit dem Bund, anderen Bundesländern oder der Privatwirtschaft zu bewältigen.

Aber auch der demographische Wandel und die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt erfordern einfach handzuhabende und wirkungsvolle Maßnahmen für die Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität und zum Erreichen eines vergleichbaren Gehaltsniveaus zu Bund und Ländern.

Berlin, den 21. Januar 2020

Czaja, Schlömer, Swyter
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin